jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/23 92/01/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die mit der Teilnahme an verbotenen Demonstrationen in Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen wie Anhaltung und Festnahme von Teilnehmern kann nicht als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention qualifiziert werden (Hinweis E 21.11.1990, 90/01/0136).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010102.X02

Im RIS seit

23.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at